
Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

STELLUNGNAHME

zur

„Biodiversitätsstrategie NRW“
(Entwurf, Stand 15.08.2014)

30.09.2014

I. Grundsätzliche Anmerkungen:

Die nordrhein-westfälische Industrie unterstützt die Bestrebungen, die biologische Vielfalt zu schützen, zu fördern und ihre Bestandteile nachhaltig zu nutzen.

Aufgrund der Komplexität der Thematik ist es sicherlich auch ein nachvollziehbarer Ansatz, mit einer übergreifenden Strategie die verschiedenen Aspekte integriert zu betrachten.

Ebenso wichtig ist allerdings, ein solches Konzept auf einer nachhaltigen Grundlage zu erstellen und damit sicherzustellen, dass die Förderung der Biodiversität innerhalb des gesellschaftlichen Ausgleichs ökologischer, ökonomischer und sozialer Belange erfolgt.

Nordrhein-Westfalen war und ist Industrieland. Dies muss auch zukünftig so bleiben. Die Sicherung der heimischen Industrie spielt aber in der Biodiversitätsstrategie keine Rolle. Dies kann unserer Auffassung nach so nicht akzeptiert werden, da sich jedes staatliche Handeln, auch die Erstellung von Programmen und Plänen, an dem Grundgedanken der Nachhaltigkeit orientieren muss. Natürlich liegt bei einer Biodiversitätsstrategie der Schwerpunkt bei den ökologischen Belangen, dies kann aber nicht bedeuten, dass sowohl die ökonomischen als auch die sozialen Belange, wie z. B. die Erhaltung von Arbeitsplätzen, vollkommen ausgeblendet werden. Diese Aspekte müssen unserer Auffassung nach zwingend in die Strategie mit einfließen.

Gleiches gilt für den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der ebenso für jedes staatliche Handeln gilt. Auch dieser Grundgedanke findet sich in der Strategie nicht wieder. Insbesondere bei Einzelanordnungen, die sicherlich im Rahmen der Strategie auf einzelne Industriebetriebe zukommen können, muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angewendet werden. Dies muss sich unserer Auffassung nach in der Strategie als solches niederschlagen.

Regionale Sonderbelastungen einhergehend mit regionalen Gesetzesverschärfungen, die über bundesgesetzliche Anforderungen und europarechtliche Vorgaben hinausgehen, müssen daher verhindert werden.

II. Anmerkungen im Einzelnen:

Zu Seite 5, 2. Absatz, Einfluss des Menschen auf Biodiversität:

Hier wird erwähnt, dass der Lebensstil und die Wirtschaftsweise in Nordrhein-Westfalen „regelmäßig“ zu einem Verlust von Lebensräumen und Arten in anderen Regionen führen. Dies kann in dieser pauschalen Aussage nicht stehenbleiben. Das hohe Schutzniveau im Bereich Umwelt und Naturschutz in Deutschland, und damit in NRW, dient vielmehr in anderen Ländern als Vorbildfunktion. Im Übrigen muss betont werden, dass gerade unverhältnismäßige Anforderungen an Umwelt- und Naturschutz dazu führen können, dass Unternehmen in andere Teile der Welt ihre Produktion auslagern. Daher bleibt es bei der These, dass die Erhaltung der ökologischen Vielfalt eine europa- und weltweite Aufgabe ist. Eine Region darf nicht gegen andere Regionen ausgespielt werden. Einseitige Sonderlasten können aber, wie dargestellt, dazu führen, dass die Industrie ausweicht.

Zudem wird ausschließlich auf eine Abnahme der Biodiversität eingegangen. Dies ist zwar unstrittig, aber es fehlt eine Aussage dazu, dass sich die Artenverteilung in den letzten Jahrzehnten geändert hat. Die früheren Natur-Ökosysteme sind insbesondere in NRW in Kulturlandschaften übergeleitet worden mit der Folge, dass diese nicht mehr die Anforderungen waldbewohnender Arten erfüllen, wohl aber den Arten der offenen Feldflur eine Heimat bieten. Auf diese Änderung der Artenverteilung wird nicht Bezug genommen.

Daraus ergibt sich unmittelbar die Frage nach der Zielsetzung der Strategie: Soll beim Arteninventar der Status Quo erhalten werden oder möchte man einen Zustand erreichen, der beispielsweise einem Arteninventar von vor 100 Jahren entspricht mit der dazu erforderlichen Anpassung der Natur-Ökosysteme (Stichwort: „Mehr Wald“)? Auch im Folgenden bleibt diese zentrale Frage ungeklärt.

Es steht außer Zweifel, dass der Mensch den heute größten Einfluss auf die Biodiversität hat, gleichwohl wird die Evolution völlig außer Acht gelassen. Von daher entsteht schon bei der Einleitung der Eindruck, dass das vorliegende Stra-

tegiepapier eher politisch-ideologisch und nicht von der Sache her, also biologisch motiviert ist.

Zu Seite 7, 1. Absatz, EU-Biodiversitätsstrategie:

Hier wird auf die EU-Biodiversitätsstrategie verwiesen mit dem Ziel, den „vorherigen Zustand“ wiederherzustellen. Dabei muss natürlich genau definiert werden, was mit diesem Begriff des vorherigen Zustands gemeint sein soll. Ein Zurückführen auf etwa vorindustrielles Zeitalter ist sicherlich nicht zielführend.

Zu Seite 12 ff, Artenschutz:

Hier wird von einem fortschreitenden Artensterben in NRW gesprochen; Zahlenmaterial des LANUV als Beleg für diese Behauptung fehlt. Nach hiesiger Information sind in NRW in den letzten 50 Jahren keine Arten mehr ausgestorben, lediglich aufgrund anthropogener Eingriffe ist es zu einer Artenverschiebung gekommen. Es wird angeregt, diesbezüglich zunächst eine Auswertung der Deckblätter des LANUV vorzunehmen, um diese Aussage zu überprüfen.

Im Weiteren wird dargestellt (S. 12), dass zukünftig flächendeckend die Sicherung und Entwicklung der biologischen Vielfalt erfolgen muss. Das BNatSchG enthält bereits umfassend Instrumentarien, um dort, wo es einer besonderen Sicherung bedarf, diese vorzusehen (bspw. biotop- und gebietsbezogener Schutz). Darüber hinaus gehende Regelungen sind abzulehnen, da anderenfalls eine anderweitige Landnutzung durch Industrie, Städteentwicklung etc. nicht oder nur noch sehr eingeschränkt möglich wäre (siehe oben).

Zu Seite 13, Instrumente zur Umsetzung:

Bei der Aufzählung der Instrumente muss auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Bezug genommen werden. Auch hier dürfen gesetzliche und untergesetzliche Regelungen nicht einseitige regionale Sonderlasten zur Folge haben.

Zu Seite 16, Artenvielfalt:

Hier werden die Gründe für die Gefährdung der Artenvielfalt diskutiert und hierbei maßgeblich der ungebremste Flächenverbrauch, insbesondere für Gewerbe-, Wohn- und Verkehrszwecke sowie den Abbau von Rohstoffen, angegeben. Diese Darstellung ist unvollständig und teilweise falsch. An erster Stelle muss die mangelhafte Umsetzung der Anforderungen der Natura-2000-Richtlinien in den eigens dafür ausgewiesenen Schutzgebieten genannt werden. Wie in dem Strategiepapier an anderer Stelle zutreffend ausgeführt, sind zudem die bestehenden Formen land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen auf ihre Kompatibilität mit den Zielen der Strategie zu untersuchen. Diese Nutzungen decken die größten Flächenanteile ab und bewirken den größten denkbaren Hebel für Verbesserungen. Neuversiegelungen und flächenmäßig nachgeordnet Vorhaben der Rohstoffge-

winnung stellen demgegenüber nicht die Hauptverursacher eines fortschreitenden Verlustes von Biodiversität dar. Dies gilt umso mehr für die Rohstoffgewinnung, da sie, anders als die meisten anderen Vorhabentypen, nicht mit einer dauerhaften Inanspruchnahme von Fläche verbunden sind und die mit dieser Tätigkeit einhergehende Rekultivierung die entstandenen Nachteile für die Natur nicht nur kompensiert, sondern vielfach über das ursprüngliche Niveau hinaus erheblich steigert.

Zu Seite 16 Seitenende, Freileitungen:

Hier wird erstmals auf den Interessenkonflikt mit Freileitungen im Verhältnis zum Erhalt der Artenvielfalt eingegangen. Derartige Konflikte dürfen aber nicht dazu führen, dass notwendige Infrastrukturmaßnahmen, die eine sichere, wettbewerbsfähige und umweltverträgliche Energieversorgung sichern, zurückstehen.

Zu Seite 20, Seitenende / Seite 21:

Hier wird ausgeführt, dass national geschützte Arten weder gefangen noch getötet werden dürfen. Dies gibt die Rechtslage nach dem BNatSchG nicht zutreffend wieder. Auch diese Arten sind zudem als Bestandteil des Naturhaushalts sowohl nach der Eingriffsregelung des BNatSchG, als auch nach der städtebaulichen Eingriffsregelung geschützt.

Anschließend wird auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Rahmen des „Jedermann-Schutzes“ eingegangen. Die Sinnhaftigkeit dieser Ausführungen erschließt sich nicht. Tatsache ist, dass sowohl über den europäischen, als auch den nationalen Artenschutz bereits umfassende Schutzmechanismen eingeführt wurden. Im Hinblick auf die vorstehend aufgezeigten Defizite der Umsetzung bestehender Schutzregelungen (Natura-2000-System) kann einer Verschärfung dieser Regelungen nicht zugestimmt werden.

Die nationale Eingriffsregelung ist zudem im Vergleich zum europäischen Ausland nahezu einzigartig und verzerrt für Unternehmen bereits den europäischen Wettbewerb. Um hier unterschiedliche Diskussionsansätze zu vermeiden, wäre es wünschenswert, wenn sich dieses Kapitel enger an den Gesetzestext des BNatSchG anlehnt.

Die in Tabelle 1 Seite 22 aufgeführten Arten gehören zu den streng bzw. besonders geschätzten Arten. Für diese Arten ist im BNatSchG ausreichend Sorge getragen. Weitergehende Regelungen sind nicht erforderlich. Dies gilt auch für die in Kap. 3.3 aufgeführten Ziele und Maßnahmen.

Zu Seite 24, Artenschutzprogramme:

Auch hier darf es keinen regionalen Sonderweg geben. Wesentliche Bausteine zum Erhalt der Artenvielfalt bilden die europäischen Regelungswerke der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Bevor darüber hinausgehende zusätzliche Anforderun-

gen getroffen werden, bedarf es vielmehr einer Umsetzung der europäischen Vorgaben.

Zu Seite 28 ff, landesweites Schutzgebietssystem:

NRW hat bundesweit den höchsten Anteil an Naturschutzgebieten an der Landesfläche. Eine weitere Ausweitung des Schutzgebietssystems ist mit dem Industriestandort NRW nicht vereinbar (s. S. 30) und führt zu einer weiteren Belastung der hier ansässigen Unternehmen sowie einer damit einhergehenden Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit. Die FFH- und Vogelschutzrichtlinie enthalten ambitionierte Zielsetzungen. Darüber hinausgehende Anforderungen für ein landesweites Schutzgebietssystem würden den Wirtschaftsraum Nordrhein-Westfalen nachteilig beeinflussen. Zusätzliche Anforderungen sind daher zu unterlassen bzw. auf das minimale Maß zu beschränken.

Zu Seite 32, nationaler Biotopverbund:

Dies muss auch für den landesweiten Biotopverbund gelten. Selbstverständlich müssen Flächen zur Verfügung stehen, die der Erhaltung der Artenvielfalt dienen, gleichwohl muss auch hier der Charakter Nordrhein-Westfalens als Industrieland berücksichtigt werden. Dieser Charakter kann nur durch eine intakte Infrastruktur mit ausgebauten Verkehrswegen sichergestellt werden. Gleiches gilt, wie dargestellt, für Maßnahmen der Energieversorgung.

Zu Seite 33, Fließgewässer:

Hier wird erstmals auf die Konkurrenz Fließgewässer zu Querbauwerken eingegangen. Auch in diesem Zusammenhang muss betont werden, dass mit der Wasserrahmenrichtlinie und den hierzu ergangenen Bundes- und Landesgesetzen bereits ausreichende rechtliche Grundlagen vorliegen, die den Schutz der Gewässer verlangen und fordern. Darüber hinausgehende Anforderungen sehen wir nicht.

Zu Seite 35, Schutzgebietssystem / Biotopverbund:

Ein Schutzgebietssystem sowie ein Biotopverbund, die mindestens 15 % der Landesfläche enthalten, sind abzulehnen. Auch hier handelt es sich um einen regionalen Sonderweg. Das Bundesnaturschutzgesetz sieht in § 20 Abs. 1 einen Wert von (mindestens)10 % vor und gestaltet selbst diesen Wert als Sollvorschrift aus.

Zu Seite 41 ff., Wald:

In diesem Zusammenhang ist nochmals zu betonen, dass viele Branchen auf den nachwachsenden Rohstoff Holz angewiesen ist. Dabei setzt etwa die Papierindustrie regelmäßig Resthölzer und Durchforstungsholz ein. Nur durch die Nut-

zung von Holz kann der Altpapierkreislauf mit Recycling von Altpapier umgesetzt werden und erhalten bleiben.

Positiv zu sehen ist, dass die multifunktionale Forstwirtschaft anerkannt wird. Vor diesem Hintergrund sehen wir aber keine Notwendigkeit, weitere verschärfende Anforderungen zu stellen. Dies gilt umso mehr, als die Waldfläche in den letzten Jahren zugenommen hat. Durch die Verwendung des Durchforstungsholzes trägt die Papierindustrie nachhaltig zu dieser multifunktionalen Waldnutzung bei.

Diese Nutzfunktion des Waldes kommt in der Biodiversitätsstrategie nicht vor. Es kann keinen Sinn machen, die heimische Waldnutzung einzuschränken und im Gegenzug die Holz verarbeitenden Industriezweige dazu zwingen, Holz z. B. auch aus dem Ausland zu beziehen. Allein die Transportkosten und der damit verbundene CO₂-Ausstoß stehen dem entgegen.

Zu Seite 45, Nationalpark:

Die Ausweitung bestehender sowie die Neuerrichtung von Nationalparks lehnen wir ab. Auch dies führt zur Einschränkung der Holzversorgung mit den vorgenannten Auswirkungen. Ebenso betrachten wir die Ausweitung des Totholzkonzpts mit Sorge.

Zu Seite 46 ff., Zertifizierung:

Die genannten Zertifizierungssysteme FSC und PEFC sind als gleichwertig zu betrachten.

Zu Seite 50, Biodiversitätsstandards:

Die Vorgabe, mindestens 10 % Fläche stillzulegen, ist ebenso abzulehnen. Diese geht weiter über die gesetzlichen Anforderungen hinaus und verschärft die Schwierigkeiten der Holz verarbeitenden Industrie in der Rohstoffgewinnung. Derartige regionale Sonderwege lehnen wir ab.

Zu Seite 52 ff.

Es ist zu begrüßen, dass die Ausführungen zu Gewässern und Auen die zentrale Rolle der WRRL für die nachhaltige Entwicklung und Bewirtschaftung der Gewässer anerkennen. Aus Sicht der Unternehmen in NRW ist dabei entscheidend, dass der in der WRRL verankerte Ausgleich zwischen der wasserwirtschaftlichen Nutzung und dem ökologischen Schutz der Gewässer – einschließlich der Möglichkeiten der WRRL auf die jeweilige gewässerspezifische Situation einzugehen – gewährleistet bleibt.

Die WRRL gibt hierzu mit den Bewirtschaftungszielen, den Qualitätskomponenten für die Bestimmung des Gewässerzustandes, den Anforderungen an die Be-

wirtschaftung und die zu ergreifenden Maßnahmen ein einheitliches Schutz- und Nutzungskonzept vor. Dieses wird durch die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für jedes einzelne Gewässer konkretisiert. Die WRRL legt damit bereits das Leitbild für die Gewässer und den Weg zu seiner Umsetzung fest.

Vor diesem Hintergrund ist die Ableitung eines eigenen Leitbildes (Kapitel 5.2.2), die Vorgabe von Zielen und Maßnahmen (Kapitel 5.2.3) und Indikatoren (Kapitel 5.2.4) in der Biodiversitätsstrategie für die Gewässer und Auen äußerst kritisch zu sehen und nicht zielführend. Im Sinne weiterhin einheitlicher Anforderungen und Maßstäbe für die Bewirtschaftung, den Schutz und die Entwicklung der Gewässer und Auen, sollte auf eigenständige gewässerbezogene Vorgaben verzichtet und auf die WRRL-konformen Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme verwiesen werden.

In jedem Fall ist es unabdingbar, dass Ziele und Maßnahmen mit den allgemeinen und gewässerspezifischen Bewirtschaftungszielen und Zeithorizonten der WRRL vereinbar sind.

Zu Seite 53 ff., Wasserqualität:

Hier wird positiv angemerkt, dass sich die Wasserqualität insgesamt verbessert hat. Auch in diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie und den nationalen Umsetzungsvorgaben bereits ausreichende Regelungswerke zum Schutz der Gewässer vorhanden sind. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Bevor an Neuregelungen gedacht ist, müssen zunächst die bestehenden Vorgaben umgesetzt und evaluiert werden.

Die Schaffung von Uferrandstreifen und Durchgängigkeit der Gewässer muss sich ebenfalls am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientieren. Auch hier darf es zu keiner unzumutbaren Belastung der Unternehmen kommen. So kann die Schaffung der Durchgängigkeit im Einzelfall Investitionen von mehreren Hunderttausend Euro bis zu mehreren Millionen Euro nach sich ziehen.

Zu Seite 70, Grünland-Umwandlungsverbot:

Pauschale und allgemeine Verbote sind abzulehnen. Wie später auszuführen ist, benötigt ein Industrieland auch zukünftig Flächen um bestehende Industrieanlagen zu erweitern oder Neuansiedlungen möglich zu machen.

Zu Seite 84:

Die Darstellung auf S. 84 zu den Folgen der Gewinnung und Verstromung von Braunkohle ist einseitig und wirft in diesem Kontext ein falsches Bild auf diesen Industriezweig.

Hier werden die Auswirkungen der Grundwassersümpfung auf die Biodiversität angesprochen. Zwar werden in einem Nebensatz „kompensatorischen Maßnahmen zur Stabilisierung des Grundwasserstandes erwähnt, dennoch wäre eine ausführlichere Erläuterung an dieser Stelle wünschenswert:

Für den sicheren Betrieb der Tagebaue ist es in der Tat erforderlich, den Grundwasserspiegel abzusenken. Es ist zwar richtig, dass die hieraus resultierenden Absenkungen über die Abbaufäche der Tagebaue hinausreichen. Es erfolgt jedoch eine intensive Überwachung der Grundwasserstandänderungen im Rahmen eines kontinuierlichen Monitorings in Zusammenarbeit mit Behörden und Wasserverbänden. In diesem Monitoring werden ebenso die Feuchtgebiete und die Biodiversität überwacht. Werden hier Absenkungen im Umfeld von Feuchtgebieten beobachtet, wird zur Stützung des Wasserspiegels das Wassermanagement optimiert. Die Monitoringarbeitsgruppen konnten bisher keinen Rückgang der Biodiversität in den Feuchtgebieten erkennen. Die Braunkohlegewinnung und ebenso der mit der Kohleverstromung teilweise anfallende Wärmeeintrag in Fließgewässer stehen in Einklang mit den diesbezüglichen rechtlichen Vorgaben und nicht in Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Artenschutzes.

Zudem bleibt unerwähnt, dass es sich hierbei ausschließlich um eine zeitlich befristete Inanspruchnahme handelt. Alle Flächen werden rekultiviert, wobei die Qualität im Rheinischen Revier weltweit als vorbildlich gilt.

Im Rheinischen Revier wurden bereits mehr als 20 000 ha rekultiviert, davon knapp 8000 ha für Wälder, Forste und Grünzüge. Auch die Artenvielfalt auf den wiederhergestellten Flächen ist beeindruckend. Bei Untersuchungen der Flora und Fauna wurden in der Rekultivierung über 2200 Tier- und über 700 Pflanzenarten identifiziert, darunter 430 Tierarten der „Roten Liste.“(siehe: <http://www.forschungsstellerekultivierung.de>. vom 03.09.2014).

Die Darstellung legt zudem weder die unterstellten Wirkungszusammenhänge mit Blick auf das Klima offen noch findet eine ernsthafte Auseinandersetzung mit weiteren Einflussfaktoren statt. So wären hier konsequenterweise auch kommunale Einleitungen oder die veränderte Gewässermorphologie zahlreicher Gewässer, die u.a. auch zugunsten landwirtschaftlicher Nutzungen ausgebaut worden sind, zu behandeln. Eine Eingrenzung auf Wärmeeinträge aus der Kohleverstromung ist im Rahmen einer Befassung mit etwaigen, jedoch nicht näher dargelegten Wirkungen von Wärmeeinträgen auf das Klima unsachgemäß. Hierüber kann auch der Bezug auf „erneuerbare Energien“ in der Überschrift nicht hinweg täuschen. Auch aus den folgenden Ausführungen des Kapitels erschließt sich übrigens der Zusammenhang zu erneuerbaren Energien nicht.

Zu Seite 91, Auswirkungen Windenergie:

Die negativen Auswirkungen der Windenergie auf die Biodiversität (Kap. 6.2, S. 91 f) werden zwar angesprochen, aber von vorneherein als lösbar betrachtet.

Die teils erheblichen Konflikte zwischen WEA's einerseits und dem Vogel- und Fledermausschutz andererseits sind jedoch bekannt. Im Weiteren wird jedoch ausgeführt, dass die Auswirkungen von WEA's auf die Artenvielfalt noch nicht alle geklärt sind. Insbesondere seien die Auswirkungen auf Fledermäuse noch nicht geklärt. Zahlreiche artenschutzrechtliche Fachbeiträge widerlegen diese Aussage (Stichwort „Fledermauszerhacker“). Die als wünschenswert betrachtete Erzeugung erneuerbarer Energien erhält hier scheinbar von vornherein einen Freifahrtschein, wenn auch mit der Maßgabe einer möglichst naturverträglichen Nutzung. Hier gilt jedoch nichts anderes: die zum Teil erheblichen Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz sind an den geltenden gesetzlichen Anforderungen zu messen und entscheiden über die Zulässigkeit entsprechender Vorhaben.

Zu Seite 93 ff., Biomasse:

Positiv zu bewerten ist die Aussage, dass Biomasse soweit wie möglich kaskadenartig genutzt werden soll. Hierzu leistet z.B. die Papierindustrie einen wesentlichen Beitrag. Auf Seite 94 wird aber erwähnt, dass Holz neben der stofflichen Verwertung auch einen bedeutenden Beitrag für die energetische Verwendung leisten soll. Unserer Auffassung nach muss die stoffliche Verwertung generell den Vorrang vor der energetischen Verwertung haben. Nur dadurch wird die kaskadenartige Nutzung sichergestellt. Im Übrigen ist der Beschäftigungseffekt der stofflichen Nutzung weitaus höher als bei der energetischen Nutzung. Gleiches gilt für die Wertschöpfung.

Zu Seite 97, Wasserkraft:

Einen generellen Verzicht auf den Neubau in Schutzgebieten lehnen wir ab. Im Einzelfall muss im Rahmen einer Abwägung die Zulässigkeit nach wie vor möglich sein.

Gleiches gilt für die pauschale Forderung der Ablösung von Rechten und Rückbau aller nicht zur Wasserkraftgewinnung benötigten Querbauwerken. Auch dies bedarf der Prüfung im Einzelfall.

Zu Seite 106, Rekultivierung:

Die hohe Rekultivierungsqualität der Sand- und Kiesabgrabungen im Sinne der Biodiversität findet hier positiv Erwähnung (Kap. 7.2.1, S. 106). Dies gilt im gleichen Maße für die bergbauliche Wiedernutzbarmachung im Rheinischen Revier.

Zu Seite 108, Leitbild:

Weder die Begrenzung des Wachstums der Siedlungs- und Verkehrsfläche auf 5 ha pro Tag und erst recht nicht das Ziel, langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren, kann befürwortet werden. Auch hier muss gesehen werden, dass Nordrhein-Westfalen als Industrieland auch künftig in der Lage sein muss, Neuansiedlungen von Industrieanlagen bzw. Erweiterungen möglich zu machen. Unabdingbar ist in

diesem Zusammenhang auch das Vorliegen einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur, was auch zukünftig Flächenbedarf erfordert.

Zu Seite 109, Umweltabgaben:

Die Einführung oder Erhöhung von Umweltabgaben wird abgelehnt. Unter anderem ist festzustellen, dass diese in den meisten Fällen keine eigene ökologische Lenkungswirkung entfalten, da allein schon der Wettbewerbsdruck eine hohe Motivation der Unternehmen zu ressourcenschonender Produktion beinhaltet.

Statt dessen stehen eher fiskalische Interessen im Vordergrund, die mit Wettbewerbsbeeinträchtigungen der Unternehmen einher gehen.

Zu Seite 126 ff., gesetzlicher Änderungsbedarf:

Der hier angesprochene gesetzliche Änderungsbedarf besteht jedenfalls nicht in der Hinsicht, dass das Klagerecht der Verbände im LG NRW (wieder) erweitert wird. Eine Einbeziehung der Verbände und damit auch deren Sachverstands ist durch Öffentlichkeitsbeteiligungen in allen wesentlichen Verfahren durch das BNatSchG sowie das UmwRG gewährleistet. Dazu korrespondiert auch ein entsprechendes Klagerecht. Die Forderung nach einer Ausweitung der Klagerechte macht zudem nicht deutlich, welchen konkreten Nutzen dies im Hinblick auf die eingangs dargestellten tatsächlichen Gründe für einen fortschreitenden Rückgang der Biodiversität haben soll.

Einer gesetzlichen Änderung mit Hinblick auf flächendeckende Landschaftsplanung bedarf es nicht. Selbst nach Aussage des LANUV ist heute bereits die Landschaftsplanung nahezu flächendeckend in NRW vorhanden, so dass eine weitere Verschärfung nicht angezeigt ist.

Zu Seite 129, Beiräte:

Wir würden es begrüßen, wenn in den Beiräten auch Vertreter der Wirtschaft aufgenommen werden können.

Zu Seite 131, gesetzlicher Änderungsbedarf:

Eine Erhöhung der Fläche des Biotopverbundes von 10 % auf mindestens 15 % wird – wie oben dargelegt - abgelehnt.